

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 12. Juni 1980 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. November 1992 - folgende

RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTS- ORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit des Verbandes
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit
 - § 3 Sachliche Zuständigkeit
 - § 4 Örtliche Zuständigkeit
 - § 5 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsausschüsse
 - § 6 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte; Akteneinsicht
 - § 7 Einreichung und Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen; Antragsrecht
 - § 8 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrages
 - § 9 Ablehnung der Verfahrenseinleitung
 - § 10 Zustellung an Antragsgegner; Einlassungsfrist
 - § 11 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung

- § 12 Entscheidung über die Verfahrensdurchführung
- § 13 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
- § 14 Mündliche Verhandlung
- § 15 Zeugenvernehmung
- § 16 Beendigung der mündlichen Verhandlung
- § 17 Entscheidung der Rechtsausschüsse; Rechtsmittelbelehrung
- § 18 Entscheidungsverkündung
- § 19 Protokoll über mündliche Verhandlung
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 Rechtskraft
- § 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 23 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 24 Vollstreckung
- § 25 Begnadigung
- § 26 Kostenregelung
- § 27 Kosten des Verfahrens
- § 28 Verfahrensgebühren
- § 29 Parteiauslagen

2. Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes

- § 30 Anwendungsbereich
- § 31 Verbandsgericht
- § 32 Mitglieder des Verbandsgerichts; Vorsitzender des Verbandsgerichts
- § 33 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsgerichts
- § 34 Behandlung der Streitfälle durch das Verbandsgericht; rechtliches Gehör; Parteivertretung
- § 35 Einleitung des Verfahrens
- § 36 Zurückweisung von unzulässigen Klagen
- § 37 Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist; Vorbereitung des Verfahrens
- § 38 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren; Ladungen
- § 39 Säumnis
- § 40 Durchführung der Verhandlung
- § 41 Niederschrift über die mündliche Verhandlung
- § 42 Vergleich
- § 43 Entscheidung durch Schiedsspruch; Beratung und Beschlussfassung; Verhängung des Schiedsspruchs
- § 44 Weitere Behandlung des Schiedsspruchs

- § 45 Wirkung des Schiedsspruchs
- § 46 Zuständiges Staatsgericht
- § 47 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens
- § 48 Vollstreckung
- § 49 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 50 Verbandsgerichtsakten

1. Abschnitt: Gerichtsbarkeit des Verbandes

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes erstreckt sich auf alle Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zum Verband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen, gegen die Anordnungen der Organe und Gliederungen sowie gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Verbandsinteressen.

Der Gerichtsbarkeit des Verbandes unterliegt nicht die Feststellung über die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage.

- (2) Der Gerichtsbarkeit des Verbandes sind alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Verband sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband angehören oder Einrichtungen des Verbandes benutzen, unterworfen.
- (3) Die Gerichtsbarkeit der Fachverbände, Anschlussorganisationen und Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird durch den Verbandsrechtsausschuss (§ 57 der Satzung) und die Rechtsausschüsse in den Bezirken (§ 56 der Satzung) ausgeübt.

Diesen Rechtsausschüssen obliegt als Organen des Verbandes und der Sportbezirke die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Streitfälle im Verband zu schlichten und zu entscheiden sowie Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

- (2) Die Mitglieder der Rechtsausschüsse sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.
- (3) Die Rechtsausschüsse entscheiden, soweit die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Falle der Amtsniederlegung oder der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle der Ersatzmann.

§ 3 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken werden tätig
 - a) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander,
 - b) in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und den regionalen Gliederungen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären,
 - c) in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Funktionären oder zwischen Organen und Funktionären desselben Sportkreises,
 - d) in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Funktionären oder zwischen Organen und Funktionären desselben Sportbezirkes,
 - e) in Streitigkeiten zwischen Sportkreisen oder deren Organen oder Funktionären und den Sportbezirken, denen sie angehören, oder deren Organen oder Funktionären,
 - f) in Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Funktionären oder zwischen Organen und Funktionären desselben Sportbezirkes.
- (2) Die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken sind weiterhin zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Verbandes sowie dem BLSV zugehörige Einzelpersonen, soweit diese nicht eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei allen Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken fallen, tätig. Danach ist der Verbandsrechtsausschuss insbesondere zuständig
 - a) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken gegeben ist,
 - b) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane,
 - c) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und fachlichen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen mit Organmitgliedern,
 - d) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und Verbandsorganen oder Mitgliedern der Verbandsorgane,
 - e) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,

- f) für Streitigkeiten zwischen Gliederungen, Anschlussorganisationen, Mitgliedern des Verbandes sowie dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und dem Verband
- g) sowie für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Anschlussorganisationen des Verbandes sowie gegen dem Verband zugehörige Einzelpersonen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation im Verband ausüben.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Von den Rechtsausschüssen in den Sportbezirken ist örtlich der Rechtsausschuss im Sportbezirk zur Entscheidung berufen, in dessen Sportbezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder Wohnsitz hat.
- (2) Soweit ein Sportkreis oder ein Organ des Sportkreises als Antragsgegner beteiligt ist, wird der Rechtsausschuss im Sportbezirk tätig, dessen Sportbezirk der Sportkreis angehört. Tritt ein Sportbezirk oder ein Organ des Sportbezirkes als Antragsgegner auf, ist der Rechtsausschuss des beteiligten Sportbezirkes zuständig.
- (3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch die Rechtsausschüsse in den Sportbezirken entscheidet der Rechtsausschuss im Sportbezirk, in dessen Sportbezirk der Betroffene seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

§ 5 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsausschüsse

- (1) Jedes Mitglied eines Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist.
- (2) Einzelne Mitglieder eines Rechtsausschusses können von jeder beteiligten Partei im Falle einer Ausschließung nach Absatz 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung des Rechtsausschusses insgesamt ist nicht zulässig.
- (3) Ein Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an den Rechtsausschuss zu richten, dessen Mitglied abgelehnt wird.

Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann nicht mehr gestellt werden, wenn sich die Partei widerspruchslos auf die Verhandlung zur Sache eingelassen hat.

- (4) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Rechtsausschuss ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist dieser selbst von einem Ablehnungsantrag betroffen, entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers. Einem Ablehnungsantrag muss stattgegeben

werden, wenn ein Grund nach Absatz 1 vorliegt. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

- (5) Erklärt ein Mitglied des Rechtsausschusses sich selbst für befangen, so muss darüber eine Entscheidung nach Absatz 4 herbeigeführt werden.
- (6) Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist dem Antragsteller bekannt zu geben; eine Begründung steht im Ermessen des Rechtsausschusses.
- (7) Ist ein Mitglied des Rechtsausschusses von der Entscheidung ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, tritt anstelle dieses Mitgliedes dessen Ersatzmann.

§ 6 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte; Akteneinsicht

- (1) Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen, soweit dieser volljährig und zu einem sachgerechten Vortrag geeignet ist.
- (2) Ist an dem Verfahren eine nicht geschäftsfähige oder eine sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person beteiligt, so muss der gesetzliche Vertreter als Beistand zugelassen werden.
- (3) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

- (4) Die Parteien sowie deren Beistände oder Verfahrensbevollmächtigte haben bei Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen das Recht auf Akteneinsicht.

§ 7 Einreichung und Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen; Antragsrecht

- (1) Alle Anträge und Schriftsätze an die Rechtsausschüsse sind an deren Vorsitzende zu richten und in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Sportbezirkes einzureichen, vor dessen Rechtsausschuss das Verfahren stattfindet. Anträge und Schriftsätze an den Verbandsrechtsausschuss sind bei der Verbandsgeschäftsstelle (Zentrale) einzureichen.

Die Geschäftsstellen haben die Anträge und Schriftsätze in vierfacher Ausfertigung unverzüglich an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses weiterzuleiten.

- (2) Ist die Einreichung von Anträgen und Schriftsätzen an eine Frist gebunden, so gilt die Frist als gewahrt, wenn die Anträge und Schriftsätze fristgerecht bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (3) Soweit Zustellungen durch Rechtsausschüsse oder deren Vorsitzende zu erfolgen haben, werden diese durch die jeweilige Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein vorgenommen.

Wurde von einer Partei ein Verfahrensbevoll-

mächtiger bestellt, so sind die Zustellungen an diesen in zweifacher Ausfertigung vorzunehmen.

Zustellungen an Minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen sind an den gesetzlichen Vertreter zu richten.

- (4) Anträge von Organen, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Mitgliedern des Verbandes können nur durch die jeweiligen Vorsitzenden gestellt werden.

§ 8 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrages

- (1) Die Rechtsausschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens muss enthalten
 - a) den Namen sowie die vollständige Anschrift der streitbeteiligten Parteien,
 - b) die vollständige Darstellung des Sachverhaltes, aufgrund dessen das Verfahren eingeleitet werden soll.

Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens soll weiterhin beigefügt werden

- c) vorhandenes schriftliches Beweismaterial,
- d) Namen und Anschriften von vorhandenen Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen die benannten Zeugen gehört werden sollen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist in der erforderlichen Sachlichkeit abzufassen.

- (3) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens wegen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen müssen innerhalb von drei Jahren nach bekannt werden des zu ahndenden Verstoßes eingereicht sein. Anträge auf Einleitung eines Verfahrens wegen anderer Streitigkeiten müssen binnen eines Jahres gestellt sein. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Streitigkeit entstanden ist.
- (4) Ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann durch den Antragsberechtigten mit Zustimmung des Antragsgegners in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.

Der Antragsteller ist nach Rücknahme des Antrages verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Rücknahme des Antrages hindert nicht, einen erneuten Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu stellen.

§ 9 Ablehnung der Verfahrenseinleitung

- (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Antragsteller auf die vorliegenden Mängel hinzuweisen und eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Mängel beseitigt werden müssen.
- (2) Leistet der Antragsteller den Hinweisen nach Absatz 1 nicht fristgerecht Folge, so kann der

Vorsitzende des Rechtsausschusses den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurückweisen.

Die Ablehnung der Verfahrenseinleitung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung gegen diese Entscheidung findet nicht statt, der Antrag kann jedoch in ordnungsgemäßer Form neu gestellt werden.

- (3) Die Ablehnung der Verfahrenseinleitung muss erfolgen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Fristen des § 8 Absatz 3 eingereicht worden ist. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung der Ablehnung findet nicht statt.

§ 10 Zustellung an Antragsgegner; Einlassungsfrist

- (1) Soweit ein ordnungsgemäßer Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt wurde, veranlasst der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Zustellung einer Abschrift der Antragschrift an den Antragsgegner.
- (2) Mit der Zustellung ist der Antragsgegner zugleich aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Antragschrift schriftlich zu äußern.
- (3) Die Frist nach Absatz 2 kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses verlängert werden.

- (4) Äußert sich der Antragsgegner innerhalb der bestimmten oder verlängerten Frist nicht, so hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses ihn unter nochmaliger Fristsetzung dazu aufzufordern. Der Antragsgegner ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren auch ohne seine schriftliche Stellungnahme eingeleitet werden kann.

§ 11 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung

- (1) Nach Ablauf der zur Stellungnahme gesetzten Frist hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Durchführung des Verfahrens vorzubereiten.
- (2) Die Vorbereitung der Verfahrensdurchführung soll die frühzeitige und vollständige Aufklärung des Sachverhaltes ermöglichen.

Bei der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung soll der Vorsitzende des Rechtsausschusses insbesondere

- a) den Antragsgegner, der der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme nicht nachgekommen ist, erneut unter Hinweis auf § 10 Absatz 4, Satz 2 zur Äußerung auffordern;
- b) den Streitbeteiligten notwendige Ergänzungen ihrer Schriftsätze aufgeben;
- c) Auskünfte bei einzelnen Stellen des Verbandes einholen;

- d) Beweise erheben, insbesondere die von den Streitbeteiligten benannten Zeugen zu einer schriftlichen Äußerung auffordern. Diese Aufforderung hat eine Zeugenbelehrung zu enthalten.
- (3) Während der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich gütlich einigen.

§ 12 Entscheidung über die Verfahrensdurchführung

- (1) Nach Abschluss der Vorbereitung der Verfahrensdurchführung entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses über die Durchführung eines Verfahrens.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens erfolgt in der Regel im Wege einer mündlichen Verhandlung.
- (3) Mit schriftlichem Einverständnis der Parteien kann auch in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Eine Entscheidung kann in diesem Verfahren erst erlassen werden, wenn jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei und von Art, Umfang und Ergebnis der Beweiserhebung in Kenntnis gesetzt worden ist.

- (4) Eine Ablehnung der Verfahrensdurchführung kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - a) der Rechtsausschuss sachlich oder örtlich unzuständig ist oder
 - b) der Antrag offensichtlich unbegründet ist.
- (5) Die Ablehnung der Verfahrensdurchführung ist den Streitbeteiligten zusammen mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen.

Soweit eine Ablehnung der Verfahrensdurchführung wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit erfolgt ist, findet eine Anfechtung der Entscheidung nicht statt; der Antrag kann jedoch erneut an die zuständige Stelle gerichtet werden.

Gegen eine Ablehnung der Verfahrensdurchführung wegen offensichtlicher Unbegründetheit kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung von jeder Partei Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Rechtsausschuss ohne mündliche Verhandlung endgültig.

§ 13 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Soweit keine Ablehnung der Verfahrensdurchführung erfolgt oder nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, beraumt der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Benehmen mit den Beisitzern Termin zur mündlichen Verhandlung an.

- (2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses entscheidet darüber, ob und welche der von den Parteien benannten Zeugen zu vernehmen und zu laden sind. Zeugen, die von einer Partei zum Termin der mündlichen Verhandlung mitgebracht werden, können auf Antrag der Partei gehört werden. Nach Möglichkeit sollen nur Personen, die dem BLSV zugehören, als Zeugen vernommen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Ladung der Beisitzer, der Beteiligten sowie der Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen.
- (4) Zwischen der Ladung und dem Termin der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Die Parteien sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit entschieden werden kann.
- (6) Die Ladung der Zeugen muss neben der Bezeichnung der Parteien, Ort und Zeit der Verhandlung auch den Gegenstand der Vernehmung beinhalten.

Zeugen, die dem Verband zugehören, sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen als ein Verstoß gegen die Anordnung eines Verbandsorgans gilt und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Der Rechtsausschuss kann in diesem Fall ohne Antrag eines anderen Organs Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des § 56 Absatz 5 der Satzung

verhängen. Im Falle wiederholten Fernbleibens kann wiederholt auf Ordnungsmaßnahmen erkannt werden.

§ 14 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Rechtsausschuss kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Rechtsausschusses mit der Protokollführung.
- (3) Der Rechtsausschuss hat zu Beginn der mündlichen Verhandlung erneut auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
- (4) Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, ist der Sachverhalt durch die Vernehmung der Parteien und durch die Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.

§ 15 Zeugenvernehmung

- (1) Personen, die als Zeugen vernommen werden, sind verpflichtet, Angaben zu machen und diese wahrheitsgemäß und im Zusammenhang vorzutragen.
- (2) Vor ihrer Vernehmung sind sie auf ihre Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen. Zeugen, die dem Verband zugehören, sind weiterhin zu belehren, dass eine vorsätzliche Verletzung ihrer Zeugenpflicht als ein Verstoß gegen die Ordnungen des Verbandes

gilt und mit Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 14, 21 Absatz 4 und 56 Absatz 5 der Satzung geahndet werden kann.

- (3) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und Sache zu vernehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat Verfahrensbevollmächtigten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten. Den Parteien kann er dieses Recht zubilligen.
- (5) Nach ihrer Vernehmung können die Zeugen der Verhandlung beiwohnen.

§ 16 Beendigung der mündlichen Verhandlung

- (1) Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.
- (2) Den Parteien steht das letzte Wort zu.
- (3) Nach Gewährung des letzten Wortes schließt der Vorsitzende des Rechtsausschusses die mündliche Verhandlung und teilt den Parteien mit, zu welchem Zeitpunkt ihnen die Entscheidung verkündet wird.

§ 17 Entscheidungen der Rechtsausschüsse; Rechtsmittelbelehrung

- (1) Entscheidungen der Rechtsausschüsse erfolgen nach geheimer Beratung und Abstimmung der zur Entscheidung berufenen Mitglieder.

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse sind verpflichtet, jedermann gegenüber über den Her gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung zugrunde zu legen. Ergänzend können die Bestimmungen des staatlichen Rechts herangezogen werden.
- (3) Die Rechtsausschüsse können in ihren Entscheidungen die Maßnahmen treffen, die zur Beilegung des Rechtsstreits erforderlich sind.

Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen können die Rechtsausschüsse erkennen auf

- a) Verwarnung,
- b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes,
- c) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes,
- d) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen,
- e) Verurteilung zu Verfahrenskosten,
- f) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme im amtlichen Organ des Verbandes.

Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung.

(4) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(5) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen.

Die schriftliche Entscheidung muss enthalten

- a) die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen seiner Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Verfahrensbevollmächtigten und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertreter;
- c) die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und des Parteivorbringens sowie der Zeugenaussagen;
- e) die Entscheidungsgründe;
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

Die Urschrift der Entscheidung ist von allen Mitgliedern des Rechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Für die übrigen Ausfertigungen genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

(6) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten

- a) Form und Frist des Rechtsmittels,
- b) den Hinweis, dass eine Fristversäumung die Unterwerfung unter die Entscheidung bedeutet und eine Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 18 Entscheidungsverkündung

- (1) Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse sind den beteiligten Parteien zu verkünden.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch Zustellung der schriftlichen Entscheidung an die Parteien. Die Zustellung muss innerhalb zwei Wochen nach Abschluss der Beratung und Abstimmung bewirkt sein.
- (3) Neben den Parteien ist die Entscheidung auch dem Präsidium des BLSV zuzustellen. Von Entscheidungen der Rechtsausschüsse in den Bezirken ist auch den jeweiligen Bezirksgeschäftsstellen Kenntnis zu geben.

§ 19 Protokoll über mündliche Verhandlung

- (1) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses gefertigt.

Hinderungsgrundes einen dahingehenden Antrag stellt und zugleich glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.

- (2) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet der für die Entscheidung über die Hauptsache zuständige Rechtsausschuss endgültig.

Soweit die Frist zur Anrufung des Verbandsgerichts versäumt worden ist, entscheidet über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Verbandsgericht.

§ 23 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn
 - a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die eine Partei in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte, und
 - b) diese Beweismittel und Tatsachen geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere, für die Partei günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes, höchstens aber ein Jahr nach der Rechtskraft

der höchstens aber ein Jahr nach der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung einzureichen. Über einen fristgerecht gestellten Antrag entscheidet der Rechtsausschuss, der die letzte Entscheidung getroffen hat, endgültig.

§ 24 Vollstreckung

- (1) Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken werden vom Bezirksvorstand, Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses durch das Präsidium vollstreckt.
- (2) Wird der Entscheidung der Rechtsausschüsse trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen Anordnungen eines Verbandsorgans, der mit Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 13, 14 und 21 der Satzung geahndet werden kann.
- (3) Die Anrufung des Verbandsgerichts gegen die Entscheidungen der Rechtsausschüsse hindert nicht die Vollstreckung der Entscheidung.

§ 25 Begnadigungen

Der Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbandes kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 26 Kostenregelung

- (1) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils

unterliegt, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt.

- (2) Bei einer Ablehnung der Verfahrenseinleitung oder der Verfahrensdurchführung fallen die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last.
- (3) Hinsichtlich der Kostentragung bei der Rücknahme eines Antrags gilt die Bestimmung des § 8 Absatz 4.
- (4) Einigen sich die Parteien während des Verfahrens gütlich, so entfallen die Verfahrensgebühren (§ 28). Die übrigen Verfahrenskosten sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien anderes vereinbart haben.
- (5) In einem Verfahren, das die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zum Gegenstand hat, fallen die Verfahrenskosten dem Verurteilten zur Last. Wird die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens abgelehnt oder bei einem Verfahren nicht auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt, trägt der Antragsteller die Verfahrenskosten.
- (6) Soweit ein Organ des Verbandes zur Kostentragung verpflichtet ist, trägt der BLSV die Kosten des Verfahrens.

§ 27 Kosten des Verfahrens

- (1) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Verfahrensgebühren (§ 28) sowie die erstattungsfähigen Auslagen der Parteien (§ 29).

- (2) Die Verfahrenskosten werden mit Beendigung des Verfahrens vor den Rechtsausschüssen fällig. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.
- (3) Verfahrensgebühren, die bei Tätigwerden der Rechtsausschüsse in den Sportbezirken zu entrichten sind, sind auf das vom BLSV in den jeweiligen Sportbezirken geführte Konto einzuzahlen. Verfahrensgebühren, die durch die Tätigkeit des Verbandsrechtsausschusses anfallen, sind auf die am Verbandssitz geführten Konten einzuzahlen.

§ 28 Verfahrensgebühren

- (1) An Gebühren sind bei Verfahren vor den Rechtsausschüssen zu entrichten
 - a) für das Verfahren allgemein, einschließlich einer Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitgliedes des Rechtsausschusses, über eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Verfahrensdurchführung, über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand € 25,00.
 - b) für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens € 25,00.

Wird dem Antrag auf Wiederaufnahme stattgegeben, so ist für das sich daran anschließende Verfahren erneut die Gebühr nach Ziffer 1 zu entrichten.
 - c) Portogebühren für die von den Rechtsausschüssen oder deren Vorsitzenden veranlassten Zustellungen.

- (2) Die Regelung über die Gebühren für das Verfahren vor dem Verbandsgericht erfolgt in gesonderten Bestimmungen.

§ 29 Parteiauslagen

- (1) Als Auslagen der Parteien sind erstattungsfähig
- a) Aufwendungen, die den Parteien infolge einer Terminwahrung erwachsen sind,
 - b) Aufwendungen, die den Parteien für Zeugen erwachsen sind,
 - c) Aufwendungen, die infolge der Übersendung von Schriftsätzen an die Rechtsausschüsse erwachsen sind.

- (2) Soweit Aufwendungen geltend gemacht werden, müssen diese nachgewiesen werden. Aufwendungen nach Absatz 1, Buchst. a und b sind nur bis zur Höhe der nach den Reisekosten-Bestimmungen des BLSV geltenden Sätze erstattungsfähig.

Ein Anspruch auf Entschädigungen wegen Verdienstausfalles oder Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

2. Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes

§ 30 Anwendungsbereich

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes dient unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten der vergleichsweisen Regelung und Entscheidung über alle Streitigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verband stehen.

Die Feststellung der Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.

- (2) Der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Verband sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband angehören oder Einrichtungen des Verbandes benutzen, unterworfen.
- (3) Die Gerichtsbarkeit der Fachverbände, Anschlussorganisationen und Mitglieder des Verbandes bleibt unberührt.

§ 31 Verbandsgericht

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes wird durch das Verbandsgericht (§ 58 der Satzung) ausgeübt.

Das Verbandsgericht ist kein Organ des Verbandes oder seiner Gliederungen. Es ist als

selbstständiges Schiedsgericht dazu berufen, alle ihm nach der Satzung oder dieser Ordnung zugewiesenen Streitfälle anstelle der staatlichen Gerichte vergleichsweise zu regeln oder zu entscheiden.

- (2) Sitz des Verbandsgerichts ist München.
- (3) Das Verbandsgericht kann erst tätig werden, nachdem die Streitigkeit zuvor durch die Rechtsausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit entschieden worden ist.

§ 32 Mitglieder des Verbandsgerichts; Vorsitzender des Verbandsgerichts

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des Verbandsgerichts erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt als Schiedsrichter gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
- (3) Dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt die Führung aller verbandsgerichtlichen Geschäfte.

Der Vorsitzende führt die Verbandsgerichtsakten und die Korrespondenz mit den Parteien und den Mitgliedern des Verbandsgerichts. Ihm obliegt die Ladung der Parteien sowie der Zeugen und der Sachverständigen. Er bestimmt im Benehmen mit den Beisitzern Ort und Zeit der

mündlichen Verhandlung und übernimmt den Vorsitz in den Verhandlungen.

§ 33 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsgerichts

- (1) Ein einzelnes Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist oder ein Ausschließungsgrund nach § 41 ZPO vorliegt.
- (2) Ein einzelnes Mitglied des Verbandsgerichts kann von jeder Partei wegen eines Ausschließungsgrundes nach Absatz 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied des Verbandsgerichts minderjährig, taub oder stumm ist oder ihm infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist.

Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich die ablehnende Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

- (3) Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich und unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes beim Verbandsgericht einzureichen. Soweit sich die Parteien über den Ablehnungsantrag nicht gütlich einigen oder das abgelehnte Mitglied des Verbandsgerichts nicht von sich aus zurücktritt, entscheidet auf Antrag der Partei das in

§ 46 benannte Gericht. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.

- (4) Soweit ein Mitglied des Verbandsgerichts ausscheidet, gelten die Bestimmungen des § 58 Absatz 3 der Satzung.

§ 34 Behandlung der Streitfälle durch das Verbandsgericht; rechtliches Gehör; Parteivertretung

- (1) Das Verbandsgericht hat den Sach- und Streitstand zu ermitteln, die Streitigkeiten durch Vergleiche zu schlichten und, sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, im Wege des Schiedsspruchs zu entscheiden.
- (2) Das Verbandsgericht hat darauf zu achten, dass jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge in Abschrift zu übermitteln. Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.
Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Bei Streitigkeiten über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen haben die Parteien sowie deren Verfahrensbevollmächtigte Akteneinsichtsrecht.
- (3) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine volljährige Person, ferner durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen

Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidung, stets zu Lasten der vertretenen Partei.

- (4) Das Verbandsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Die Zurückweisung eines Rechtsanwalts ist unzulässig. Dies gilt auch für den gesetzlichen Vertreter einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Partei.

§ 35 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird mit Einreichung des Klageantrages eingeleitet.
- (2) Der Klageantrag ist schriftlich und in vierfacher Ausfertigung an das Verbandsgericht zu richten und in einem verschlossenen Kuvert bei der Zentrale des BLSV einzureichen. Diese hat das Kuvert mit einem Eingangsvermerk zu versehen und ungeöffnet unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiterzuleiten. Zur Wahrung einer mit der Klageerhebung verbundenen Frist reicht die fristgerechte Einreichung bei der Zentrale des BLSV.

Alle an die Klageschrift anschließenden Anträge oder Schriftsätze können nur unmittelbar beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingereicht werden.

(3) Die Klageschrift muss enthalten

- a) die Bezeichnung der Parteien unter Angabe des Wohnsitzes oder des Sitzes,
- b) den Antrag, durch Schiedsspruch dem Antragsgegner eine bestimmte Leistung aufzuerlegen oder eine bestimmte Feststellung zu treffen,
- c) eine ausreichende Darstellung des Sachverhaltes und des eigenen Standpunktes unter Angabe bzw. Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhaltes geeigneten Unterlagen,
- d) Namen und Anschriften etwaiger Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen sie gehört werden sollen,
- e) Namen und Anschriften etwaiger Bevollmächtigter.

§ 36 Zurückweisung von unzulässigen Klagen

- (1) Ist die Klageschrift unvollständig oder unklar, hat der Vorsitzende den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.

- (2) Werden die bestehenden Mängel in der Klageerhebung nicht fristgerecht beseitigt oder unterliegt ein Klagebegehren nicht der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Zuständigkeit des Verbandsgerichts oder wurde, ohne dass einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben worden ist, eine Frist versäumt, kann die Klage im schriftlichen Verfahren und durch einstimmigen Beschluss des Verbandsgerichts als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) Der Antragsteller ist durch einen Bescheid auf die Bedenken des Verbandsgerichts hinzuweisen. Eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Mitteilung an den Antragsteller ergehen.

§ 37 Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist; Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Wird der Klageantrag nicht als unzulässig zurückgewiesen, übersendet der Vorsitzende des Verbandsgerichts dem Antragsgegner eine Abschrift der Klageschrift.
- (2) Mit der Mitteilung der Klageschrift ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen seit Zustellung schriftlich zu äußern. Der Antragsgegner ist außerdem auf die Folgen einer Säumnis (§ 39) hinzuweisen.

- (3) Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass möglichst in einem Termin eine Schlichtung oder Streitentscheidung erfolgen kann. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende bereits vor der Verhandlung einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch Beschluss des Verbandsgerichts zum Gegenstand des Verfahrens zu machen ist.

§ 38 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren; Ladungen

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Verbandsgericht kann im Einzelfall Öffentlichkeit zulassen.
- (2) Mit schriftlichem Einverständnis der Parteien kann in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Beschluss über die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist den Parteien mitzuteilen.
- (3) Soweit nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, beraumt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern Termin zur mündlichen Verhandlung an.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Ladung ist durch eingeschriebenen Brief zu bewirken.

§ 39 Säumnis

Wenn sich die beklagte Partei zum Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Verbandsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 40 Durchführung der Verhandlung

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Verbandsgericht das Verfahren nach freien Ermessen, soweit durch die Satzung, diese Ordnung oder durch Gesetz nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Das Verbandsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden.

Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.

- (3) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Verbandsgericht nicht befugt. Es kann jedoch von einer Partei verlangen, dass diese die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Gericht (§ 46) beantragt. Kommt die Partei diesem Verlangen nicht nach,

ist das Verbandsgericht befugt, aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

§ 41 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

- (1) Über eine mündliche Verhandlung vor dem Verbandsgericht ist von einer durch das Verbandsgericht zu bestimmenden Person eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.
- (2) Die Niederschrift soll enthalten
 - a) die Bezeichnung und Besetzung des Verbandsgerichts,
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - c) die Bezeichnung des Rechtsstreits,
 - d) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten sowie die Erklärungen der Parteien, dass das Verbandsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
 - e) den Inhalt eines eventuell abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien,
 - f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,

- g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
- h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
- i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- j) die Erklärungen der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- k) die Formeln des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
- l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

- (3) Das Protokoll ist von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsgerichts und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 42 Vergleich

- (1) Das Verbandsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruchs stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- (2) Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.
- (3) Der Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§ 46) niederzulegen.

§ 43 Entscheidung durch Schiedsspruch; Beratung und Beschlussfassung, Verhängung des Schiedsspruchs

- (1) Erachtet das Verbandsgericht den Sachverhalt für hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug über den zu erlassenden Schiedsspruch zu beraten.
- (2) Der Entscheidung sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen. Ergänzend sind die Bestimmungen des staatlichen Rechts heranzuziehen. Die Entscheidung hat sich auch auf Kosten einschließlich derjenigen Gebühren und Auslagen zu erstrecken, die einer Partei von der anderen zu ersetzen sind.
- (3) Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten
- a) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - b) die genaue Bezeichnung der Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz und Parteistellung,

- c) die Namen und den Wohnort der Bevollmächtigten,
 - d) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - e) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund einer Beweisaufnahme ergeben hat,
 - f) die Entscheidungsgründe,
 - g) die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind,
 - h) das Datum der Verkündung des Schiedsspruchs,
 - i) die Unterschriften sämtlicher an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts unter Angabe des Tages, an dem die Unterschriften erfolgten.
- (4) Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bilden sich bei der Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so wird die für die einschneidendere Ordnungsmaßnahme abgegebene Stimme der für die geringere abgegebenen Stimme hinzugezählt.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

- (6) Das Verbandsgericht kann den Parteien nach Abschluss der Beratungen den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

§ 44 Weitere Behandlung des Schiedsspruchs

- (1) Je eine von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsgerichts unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist den Parteien durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zuzustellen.
- (2) Die Urschrift des Schiedsspruchs ist zusammen mit der Urschrift der Zustellungsurkunden auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts (§ 46) niederzulegen.
- (3) Die Zustellung und Niederlegung, von der den Parteien Mitteilung zu machen ist, obliegt dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts.

§ 45 Wirkung des Schiedsspruchs

Der ordnungsgemäß erlassene und niedergelegte Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 46 Zuständiges Staatsgericht

- (1) Das nach dieser Ordnung, insbesondere für die vom Verbandsgericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen und für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von

Mitgliedern des Verbandsgerichts zuständige Staatsgericht ist das Amtsgericht München.

- (2) Die richterliche Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die eidliche Parteivernehmung kann abweichend von Absatz 1 durch das Gericht erfolgen, das für den Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig ist.

§ 47 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens

- (1) Das Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (2) Der Schiedsspruch oder der Vergleich hat die Bestimmungen zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Neben dem Ausspruch über die Kostenlast ist eine Festsetzung der Verfahrenskosten und der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen Partei zu ersetzen sind, vorzunehmen.
- (3) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Verbandsgerichts, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie Gerichtskosten.
- (4) Eine Verfahrensgebühr wird nicht erhoben.

- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung am Schiedsverfahren entstanden sind.
- (6) Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Das Verbandsgericht ist daran jedoch nicht gebunden.

Zu den Kosten der Parteien zählen insbesondere von der Partei entrichtete Auslagen für Zeugen oder Sachverständige sowie bezahlte Gerichtskosten. Zu den Kosten der Parteien zählen auch die im Verfahren vor den Rechtsausschüssen entrichteten Verfahrenskosten.

Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

§ 48 Vollstreckung

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts werden vom Präsidium des BLSV vollstreckt. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung darf erst eingeleitet werden, nachdem der Unterlegene des Schiedsgerichtsverfahrens erfolglos zur Befolgung des Schiedsspruchs aufgefordert worden ist.

§ 49 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls

er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag an das Verbandsgericht richtet und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig.

§ 50 Verbandsgerichtsakten

Die Akten des Verbandsgerichts sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Zentrale des BLSV mindestens fünf Jahre aufzubewahren.